



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.5.2015  
C(2015) 3142 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 13.5.2015**

**über eine Unterstützungsmaßnahme zugunsten von Liberia zulasten des  
11. Europäischen Entwicklungsfonds**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.5.2015

## über eine Unterstützungsmaßnahme zugunsten von Liberia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Nationale Richtprogramm für Liberia für den Zeitraum 2014-2020<sup>3</sup> genehmigt, in dem die folgenden Prioritäten genannt werden: 1) gute Regierungsführung, 2) Bildung, 3) Energie, 4) Land- und Forstwirtschaft sowie Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und Unterstützungsmaßnahmen.
- (2) Die aus dem 11. EEF finanzierte Maßnahme zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Liberia und insbesondere die erfolgreiche Durchführung der Programme und Projekte im Rahmen des Nationalen Richtprogramms (NRP) des 11. EEF durch Folgendes zu erleichtern und zu unterstützen: 1) Fazilität für technische Hilfe, 2) Schulungen zur Unterstützung von Projekten und Programmen und 3) Konferenzen und Seminare.
- (3) Oberziel der Maßnahme „Fazilität für technische Zusammenarbeit mit Liberia im Rahmen des 11. EEF“ ist es, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Liberia und insbesondere die erfolgreiche Durchführung der Programme und Projekte im Rahmen des NRP des 11. EEF zu erleichtern und zu unterstützen. Sie umfasst drei Komponenten: 1) technische Hilfe in Form von kurz- bis mittelfristigen Beratungstätigkeiten zur Förderung der wirksamen Umsetzung der EU-Programme zur Unterstützung der Agenda für den Wandel, 2) Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus, 3) allgemeine kurzfristige Schulungen für Beamte und/oder nichtstaatliche Akteure in den AKP-Staaten und Teilnahme dieser Personenkreise an internationalen Konferenzen oder Seminaren.
- (4) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012<sup>4</sup> der Kommission erlassen werden, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>3</sup> C(2015) 1267 vom 26.2.2015.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen

- (5) Die Kommission sollte das in diesem Beschluss genannte Partnerland – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung – mit Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung betrauen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der aufgrund von Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen und der übertragenen Aufgaben ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.
- (6) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen muss auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme gehört nicht zu den Maßnahmen, die dem Ausschuss vorab zur Stellungnahme vorzulegen sind. Der EEF-Ausschuss, der eingesetzt wurde mit Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags Anwendung findet<sup>5</sup>, wird über diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Annahme unterrichtet —

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

#### **Annahme der Maßnahme**

Die im Anhang beschriebene Unterstützungsmaßnahme für Liberia wird genehmigt.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: Fazilität für technische Zusammenarbeit mit Liberia im Rahmen des 11. EEF

#### *Artikel 2*

#### **Finanzbeitrag**

Der Beitrag der Europäischen Union zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf höchstens 2 000 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen decken.

#### *Artikel 3*

#### **Durchführungsmodalitäten**

---

Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

<sup>5</sup> ABl. L 210 vom 06.08.2013, S. 1.

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung können vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen den in den Anhängen genannten Einrichtungen übertragen werden.

Im Abschnitt „Implementation“ des Anhangs zu diesem Beschluss sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Geschehen zu Brüssel am 13.5.2015

*Für die Kommission  
Neven Mimica  
Mitglied der Kommission*